



## Ergänzung zur Gartenordnung vom 8. April 2011

### Der Schweizer Familiengärtner-Verband und der FGVR richten sich nach den Bedingungen des Eidgenössischen Rechts.

- Das Halten von Tieren in fest installierten Käfigen und Volieren wie beispielsweise Vögel ist verboten. Die Bienenzucht ist bewilligungspflichtig. Vieh, Geflügel und andere Hoftiere (Nutztiere) sind nicht erlaubt.
- Invasive gebietsfremde Pflanzen (Neophyten, wie Ambrosia) müssen vollständig entfernt und sachgerecht entsorgt werden.
- Grundsätzlich ist der Anbau und Konsum von Hanf illegal. Der Schweizer Familien-Gärtner Verband empfiehlt, den Anbau von Hanf nicht zu tolerieren.
- Fürs Feuern in Cheminées, Pizzaöfen und Feuerstellen dürfen als Brennstoffe nur unbehandeltes, trockenes Holz sowie Holzkohle verwendet werden.
- Einfache Feuerstellen sind zulässig, müssen jedoch mit einer festen Bodenplatte versehen und seitlich mit Steinen sauber begrenzt sein.
- Neue Bahnschwellen dürfen nicht angeschafft werden.
- Wasser für Kinder-Planschbecken bis 500 Liter ist erlaubt. Grössere Schwimmbecken müssen vom Vorstand bewilligt werden.
- Der Pächter/In ist fürs Verhalten seiner Besucher mitverantwortlich. Sollten Pächter/In oder deren Besucher wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstossen, so kann der Vorstand das Pachtverhältnis nach vorgängiger schriftlicher Mahnung fristlos auflösen.
- Sollte ein Pächter für längere Zeit (über vier Wochen) nicht in der Lage sein, seinen Garten zu pflegen, verpflichtet er sich, eine Stellvertretung für diese Zeitspanne zu organisieren. Der Vorstand ist in jedem Fall zu orientieren.
- Der Pächter ist immer verpflichtet, den Garten gemäss Gartenordnung abzugeben, ansonsten muss er die anfallenden Kosten für die Instandstellung übernehmen.
- Bei Neueintritt wird die Pachtzeit vorerst im Sinne einer Probezeit auf ein Jahr beschränkt. Die Pacht kann jederzeit nach Einhalten von einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch beide Vertragsparteien gekündigt werden.

Die von der Generalversammlung vom 8. April 2011 verabschiedete Gartenordnung ist noch gültig, wird neu noch durch dieses Dokument ergänzt.

Richterswil, 1. November 2015

### Familiengärtner-Verein Richterswil

**Die Präsidentin**

**Die Aktuarin**

**Rosemarie Kern**

**Brigitta Balsiger**